

Vereinbarung

Die AOK –Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstrasse 30, 67304 Eisenberg,

der AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Göttelmannstrasse 17, 55130 Mainz,

der BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland,
Essenheimerstr. 126, 55128 Mainz,

die IKK Südwest-Plus,
Isaac-Fulda-Allee 7, 55124 Mainz,

die Krankenkasse für den Gartenbau,
vertreten durch die LKK Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

die LKK Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
Theodor-Heuss-Str. 1, 67346 Speyer

der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Göttelmannstrasse 17, 55130 Mainz,

(nachfolgend Vereinbarungspartner genannt)

einerseits

und die

Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz,
(nachfolgend KZV Rheinland-Pfalz genannt)

andererseits

schließen folgende Vereinbarung über die Konkretisierung der kieferorthopädischen Leistungen.

Außervertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Präambel:

Sofern bei Patienten die Indikation für eine kieferorthopädische Behandlung gemäß KIG-Einstufung zu Lasten der GKV vorliegt, so ist diese Behandlung grundsätzlich im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung durchzuführen. Den Patienten wird mit den vertraglich geregelten Maßnahmen eine umfängliche kieferorthopädische Behandlung nach den Regelungen des Bema-Z und den Richtlinien für die kieferorthopädische Behandlung gewährt. Hierüber wird der Versicherte bzw. Erziehungsberechtigte umfassend informiert.

§ 1 Regelungsinhalt

- 1.) Mit dieser Vereinbarung soll dem Wunsch der Versicherten / Erziehungsberechtigten entsprochen werden, kosmetisch und ästhetisch bedingte, oder dem Tragekomfort dienende Maßnahmen zu erhalten, die über die notwendigen, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen vertraglichen Maßnahmen hinausgehen. Unter Berücksichtigung der Vielzahl möglicher kieferorthopädischer Maßnahmen, die die vertraglich ausreichenden Maßnahmen überschreiten, kann der Versicherte sich für Zusatzleistungen entscheiden. Die zusätzlichen Kosten hierfür sind in diesem Fall von ihm zu tragen. Der Zahnarzt darf die vertragszahnärztliche Behandlung nicht von der Wahl mehraufwändiger Behandlungsmittel abhängig machen, indem er die vertragszahnärztliche Behandlung qualitativ abwertet oder den Versicherten in irgendeiner Form benachteiligt (z.B. durch lange Wartezeiten, o.ä.).
- 2.) Der Umfang und Inhalt der vertraglichen Behandlung und mögliche Alternativen werden den Patienten bzw. den Erziehungsberechtigten vor Beginn der Behandlung vom Zahnarzt/Kieferorthopäden mitgeteilt.
- 3.) Mit dieser Vereinbarung erhalten die Versicherten der Krankenkassen in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, ohne Verlust des Anspruches auf die Vertragsleistungen nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen Teil 3, Zusatzleistungen in Anspruch nehmen zu können.
- 4.) Werden Zusatzleistungen im Sinne des Absatzes 1 (siehe Anlage) der Behandlungsplanung folgend für die Behandlung gewünscht, ist hierüber vor Beginn eine schriftliche Vereinbarung mit dem Patienten bzw. den Erziehungsberechtigten zu treffen. Die schriftliche Vereinbarung hat einen Kostenvoranschlag über die vom Versicherten zu tragenden Kosten in transparenter Weise zu beinhalten. Der Kostenvoranschlag ist verbindlich. Außervertragliche Leistungen bleiben hiervon unberührt.
- 5.) Besteht erst im Laufe der Behandlung der Wunsch des Patienten bzw. des Erziehungsberechtigten nach Zusatzleistungen, ist zu diesem Zeitpunkt darüber eine schriftliche Vereinbarung zu schließen. Der Patient bzw. die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass für diese Zusatzleistungen kein Vergütungsanspruch gegenüber ihrer Krankenkasse besteht. Dieses ist auf der schriftlichen Zusatzvereinbarung ebenfalls zu vermerken.

§ 2 Abrechnung

- 1.) Die Abrechnung der Vertragsleistungen erfolgt gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen.
- 2.) Unter Anrechnung der entsprechenden Vertragsleistungen sind die Zusatzleistungen gemäß § 5 der Gebührenordnung der Zahnärzte (GOZ), der Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) und der Bundeseinheitlichen Benennungsliste für zahn-technische Leistungen (BEB) in der jeweils geltenden Fassung gegenüber dem Versicherten bzw. Erziehungsberechtigten zu berechnen.

§ 3 Überwachung der Vertragsinhalte

- 1.) Die KZV Rheinland-Pfalz überwacht die Einhaltung dieser Vereinbarung.
- 2.) Die Vereinbarungspartner und die KZV Rheinland-Pfalz bilden eine Clearing-Stelle, die insbesondere in Streitfällen über Fragen bei diesen zusätzlichen kieferorthopädischen / zahnärztlichen Leistungen entscheidet. Die Clearing-Stelle besteht aus jeweils drei Vertretern der Krankenkassen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz. Sachverständige können hinzugezogen werden.

§ 4 Patienteninformation

- 1.) Die Vertragspartner erarbeiten gemeinsam Informationsblätter, die über die Zusatzleistungen aufklären. Anhand dieser Informationsblätter, die verpflichtend jedem kieferorthopädischen Behandlungsplan beigelegt werden müssen, erfolgt eine Beratung seitens der Vertragspartner. Eine unabhängige Patientenberatung ist seitens der Vertragspartner zu gewährleisten (Clearingstelle).

§ 5 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2006 in Kraft und kann von der KZV Rheinland-Pfalz oder den Vereinbarungspartnern unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

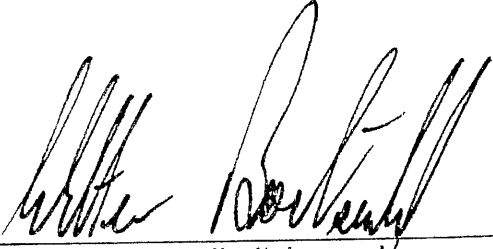
Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen darüber, dass soweit sich gesetzliche Änderungen sowie vertragliche Änderungen im BMV-Z/EKV-Z/BEMA ergeben, die diese Vereinbarung tangieren, mit deren In-Kraft-Treten diese Vereinbarung außer Kraft tritt, es sei denn, die Vertragspartner verständigen sich auf eine Fortgeltung bzw. Modifizierung.

Anlage zur KFO-Zusatzleistungsvereinbarung

Eisenberg, Mainz, Speyer, Kassel, den 22.12.2005

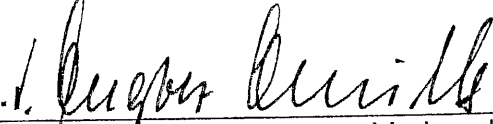


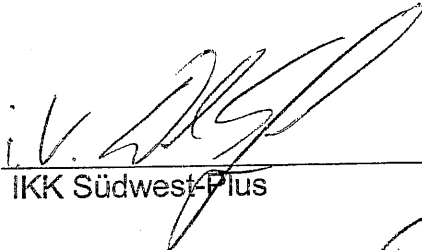
Kassenzahnärztliche Vereinigung
Rheinland-Pfalz




AOK – Die Gesundheitskasse in
Rheinland-Pfalz


Axel Benz
Vorsitzender des Vorstandes

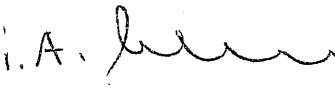


BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz
und Saarland

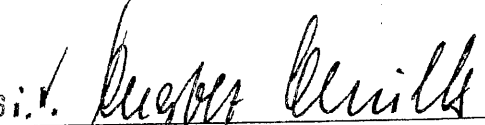
20. FEB 2006 
AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband
e.V., Landesvertretung Rheinland-Pfalz
Leiter der Landesvertretung


IKK Südwest-Plus


i. V. Herbert Schmitt
Stv. Hauptgeschäftsführer


Landwirtschaftliche Krankenkasse
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland


Herbert Schmitt

Krankenkasse für den Gartenbau
Kassel

20. FEB 2006 
Verband der Angestellten-
Krankenkassen e.V.,
Landesvertretung Rheinland-Pfalz
Leiter der Landesvertretung

Anlage zur KFO-Zusatzleistungsvereinbarung:

Folgende KFO-Leistungen können als Zusatzleistung in Rechnung gestellt werden:

Individuell vorprogrammierte Behandlungstechniken

- zur Optimierung der Kosmetik
- als Komfortbehandlung

Multibandbehandlungen mit temperaturprogrammierbaren Bögen

Zusatzdiagnostik, z.B. zusätzliche Röntgenaufnahmen und Modelle

Zusätzliche Analysen (z.B. Bolten)

Bei der Abrechnung der Zusatzleistungen mit dem Versicherten bzw. den Erziehungsberechtigten ist zur Ermittlung bei der Höhe der Vergütung der Zusatzkosten nach GOZ bei den Einzelpositionen nicht über die entsprechende Gebührenhöhe des bis zum 31.12.2003 gültigen Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für vertragszahnärztliche Leistungen (BEMA-Z) einschließlich der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinien hinauszugehen. Dafür ist eine entsprechende Umrechnung nach der GOZ vorzunehmen. Die Abrechnung hat die vom Versicherten / Erziehungsberechtigten zu tragenden Zusatzkosten in transparenter Weise auszuweisen (Gegenüberstellung der Kosten: Regelleistung vs. Zusatzleistung).



**Patienteninformation
zur kieferorthopädischen Versorgung
ab 01.01.2006**



Gemeinsames Infoblatt der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz und der Krankenkassen/verbände in Rheinland-Pfalz zur kieferorthopädischen Behandlung

Grundsätzlich ist für alle gesetzlich Krankenversicherten sicher gestellt, dass sie kieferorthopädische Leistungen erhalten, die ausreichen, um das Ziel der kieferorthopädischen Behandlung mit einem guten medizinischen Standard zu erreichen.

Darüber hinaus können die Patienten zusätzliche Behandlungsmaßnahmen wählen, die den Tragekomfort oder die Kosmetik verbessern. Wer zusätzliche Leistungen wählt, erhält auf jeden Fall den in der vertragszahnärztlichen Versorgung vorgesehenen Zuschuss seiner Krankenkasse.

Was beinhaltet diese Vereinbarung?

Hiernach haben Sie – die Versicherten – die Möglichkeit, zusätzliche kieferorthopädische Leistungen in Anspruch zu nehmen, ohne dadurch Ihren Anspruch auf den Zuschuss Ihrer Krankenkasse zu verlieren.

Welche zusätzlichen kieferorthopädischen Leistungen können Sie wählen?

Als zusätzliche Behandlungsmaßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung können Sie kieferorthopädische Leistungen wählen,

- die den Tragekomfort verbessern und/oder
- kosmetisch bedingt sind.

Wer trägt die Kosten dieser Zusatzleistungen?

Da diese Zusatzleistungen über den vom Gesetzgeber vorgegebenen Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen hinausgehen, sind die Kosten für diese Zusatzleistungen von Ihnen in voller Höhe zu übernehmen.

Was ist zu beachten?

Der behandelnde Zahnarzt/Kieferorthopäde ist verpflichtet, durch eine ausführliche Information für die notwendige Kostentransparenz Ihnen gegenüber zu sorgen.

Haben Sie sich entschlossen, Zusatzleistungen in Anspruch zu nehmen, ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung über die von Ihnen gewünschten zusätzlichen Leistungen zwischen dem Zahnarzt/Kieferorthopäden und Ihnen zu treffen.

Wichtiger Bestandteil dieser Vereinbarung ist ein verbindlicher Kostenvoranschlag, in dem der Kieferorthopäde Ihnen detailliert mitteilt, welche genauen Kosten Ihnen für die Zusatzleistungen entstehen. Der Kostenvoranschlag muss für Sie deutlich erkennen lassen, welche Leistungen zur eigentlichen kieferorthopädischen Behandlung gehören, für die Ihre Krankenkasse die Kosten übernimmt und welche Behandlungsmaßnahmen zu den von Ihnen gewünschten Zusatzleistungen gehören. Ebenso erfolgt eine detaillierte Rechnungslegung.

Welche Kosten können für Sie entstehen?

Grundsätzlich ist die Höhe der für Sie entstehenden Zusatzkosten abhängig vom Umfang der von Ihnen gewählten zusätzlichen Leistungen. Je mehr Leistungen Sie zusätzlich wünschen, desto höher sind auch Ihre Zusatzkosten.

In Ihrem Interesse haben die Krankenkassen/Krankenkassenverbände in Rheinland-Pfalz und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz die Höhe der für die einzelnen Gebühren anzusetzenden Kosten für die zusätzlichen Leistungen begrenzt.

An wen können Sie sich bei Fragen oder Problemen wenden?

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihren vom Zahnarzt/Kieferorthopäden erstellten individuellen Behandlungsplan und den daraus resultierenden Kostenvoranschlag für die gesamte Behandlung (- Leistungen Ihrer Krankenkasse und die von Ihnen gewünschten Zusatzleistungen) von Ihrer Krankenkasse überprüfen zu lassen.

Zur Klärung von Problemen oder Unstimmigkeiten haben die Krankenkassen/Krankenkassenverbände in Rheinland-Pfalz und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz eine gemeinsame Clearingstelle eingerichtet. Bei Unstimmigkeiten wenden Sie sich ebenfalls an Ihre Krankenkasse, die dann die Clearingstelle einschalten wird.

Die Zahnärzte und die Krankenkassen in Rheinland-Pfalz wünschen Ihrem Kind eine erfolgreiche Behandlung, damit es sich ein Leben lang an gesunden und schönen Zähnen erfreuen kann.